

Herr Eggert teilt mit, dass das Innenministerium NRW im März diesen Jahres einen Leitfaden entwickelt habe, der Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung aufzeige. Ziel sei es gewesen, allen Kommunalaufsichtsbehörden in NRW einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis zu geben. Dieser Leitfaden beinhalte neue verschärfte Regelungen für Kommunen in der Haushaltssicherung.

Weiter führt er aus, dass der Gemeinde Marienheide die Überschuldung drohe. Von einer drohenden Überschuldung ist auszugehen, wenn eine Gemeinde in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ihr Eigenkapital vollständig aufbraucht. Die Überschuldung einer Kommune ist gesetzlich verboten. Tritt dennoch die Überschuldung ein, liege ein rechtswidriger Zustand vor. Die nicht gesetzeskonforme Haushaltswirtschaft führe dazu, dass die Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht werden darf und die Gemeinde solange der vorläufigen Haushaltsführung unterliege.

Da der Gemeinde Marienheide eine Überschuldung bzw. der Eigenkapitalverzehrung droht, wird von der Kommunalaufsicht für alle Ausgaben eine Haushaltsführung strikt nach den gesetzlichen Bestimmungen für die vorläufige Haushaltsführung gefordert. Dies bedeutet, dass vor jeder Auftragserteilung zu prüfen und zu dokumentieren ist,

- ob eine rechtliche Verpflichtung für die Entstehung der Aufwendung oder Leistung besteht,
- aus welcher Vorschrift sich die rechtliche Verpflichtung ergibt und
- ob die Aufwendung/Auszahlung für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist.

Eine Prüfung sollte auch bei geringen Beträgen erfolgen. Die Dokumentation und Vorlage bei der Kämmerei bzw. der Kommunalaufsicht ist jedoch nur bei Aufwendungen erforderlich, die nicht dem allgemeinen Dienstbetrieb dienen bzw. wenn es sich um investive Auszahlungen handelt.

Für den nichtinvestiven (konsumtiven) Bereich der Schulen bedeutet dies somit, dass eine Dokumentation und Vorlage bei der entsprechenden Stelle entbehrlich ist, wenn es sich um Aufwendungen/Auszahlungen handelt, die für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Schulbetriebs notwendig sind. Im Bereich des Schulsports fallen hierunter beispielsweise die Unterhaltungsleistungen (Reparaturen) der für den Schulsport benötigten Sportgeräte.

Für den investiven Bereich der Schulen bedeutet dies im Gegensatz zu vergangenen Jahren, in denen die Mittel der Schulpauschale zur Bewirtschaftung frei gegeben waren, dass - mit Ausnahme der Leistung von Aufwendungen/Ausgaben, die für die Weiterführung notwendiger/begonnener Aufgaben unaufschiebbar sind – jeweils eine Einzelfreigabe einzuholen ist. Die Auswirkungen betreffen somit alle Bereiche, auch die aus Schulpauschalmittel bewirtschafteten Projekte.

Des Weiteren gibt es kein Kontingent freiwilliger Ausgaben mehr.

Herr Roth äußert seinen Unmut über die Handhabung bei zukünftig anstehenden Bedarfen.

Verwaltungsseitig wird nochmals deutlich gemacht, dass man sich an die neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben zu halten habe.